

Public Corporate Governance Kodex Bericht des Jahres 2015

für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

1. Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 03. April 2014 der Geschäftsführung des BLB NRW mitgeteilt, dass der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen ab sofort entsprechend anzuwenden ist.

Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance berichten (Corporate Governance Bericht). Der Public Corporate Governance Kodex Bericht wird auf der Internetseite des BLB NRW – www.blb.nrw.de – veröffentlicht.

Bestandteil des Berichts soll insbesondere die Erklärung sein, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu Kodex Anregungen Stellung genommen werden.

Der Wirtschaftsprüfer prüft im Rahmen seiner Tätigkeit, ob die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan eine Entsprechenserklärung abgegeben und veröffentlicht haben.

2. Entsprechenserklärung für 2015

Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW erklären, dass im aktuellen Geschäftsjahr 2015 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (Kodex) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 mit folgenden Einschränkungen entsprochen wurde und ihm auch zukünftig entsprochen wird:

zu 2.1 Das Land als Anteilseigner

Der BLB NRW ist ein teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes. Nach dem BLB -Gesetz nimmt das Finanzministerium die Funktion des Anteilseigners wahr.

zu 2.2 Anteilseigner Versammlung

zu 2.2.1

Der Abschlussprüfer wird entsprechend dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein - Westfalen / Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (BLBG) durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof (§13 BLBG) bestellt.

Der BLB NRW hat nach §12 BLBG am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen.

Entsprechend der Anweisung über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (AnwVOBLB) Ziff. 7.1 hat die Betriebsleitung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und dem Landesrechnungshof sowie dem vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten.

Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss zur Entlastung der Betriebsleitung und der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ergebnisverwendung.

zu 2.2.2

Die Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK wird vom Finanzministerium im Rahmen der laufenden Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht repräsentiert.

zu 2.3

Eine Entlastung des Überwachungsorgans findet nicht statt, da eine teilweise Aufgaben- und Personenidentität zwischen Überwachungsorgan und Anteilseignerrepräsentation besteht.

zu 3.1.1 Geschäftsleitung

Der BLB NRW wird von einer Betriebsleitung geführt. Sie trägt die unternehmerische Verantwortung für den BLB NRW im Rahmen der allgemeinen Vorgaben und Einzelfallregelungen der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde. Die Betriebsleitung umfasst bis zu drei Mitglieder. Die Mitglieder der Betriebsleitung tragen die Dienstbezeichnung „Geschäftsführerin / Geschäftsführer“.

Das Finanzministerium bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Betriebsleitung aus deren Mitte.

Das Finanzministerium ist Dienst- und Fachaufsichtsbehörde des BLB NRW.

Auf Weisung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2014 gilt für die Zeit, in der die Betriebsleitung nur einen Geschäftsführer umfasst:

a) Gemeinsame Beschlüsse der Betriebsleitung

In den Fällen des §3 Absatz 4 (gemeinsame Beschlüsse der Betriebsleitung) der Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung des BLB NRW (AnwBL BLB) ist die jeweilige Entscheidung gemeinsam mit dem BdH der BLB - Zentrale zu treffen (4 - Augen - Prinzip) und entsprechend zu dokumentieren.

b) Abwesenheiten

In Urlaubs- und Dienstunfähigkeitszeiten des Geschäftsführers (GF) gilt bei GF-Entscheidungen und GF - Beschlüssen folgende Regelung:

aa) Ein Geschäftsbereich ist betroffen:

Die zuständige Geschäftsbereichsleitung ist befugt, in den Fällen gemäß der Ziffer 2.5 Sätze 1 und 2 der AnwVOBLB bzw. des §3 Absatz 2 der AnwBL BLB, die Befugnisse der abwesenden Geschäftsführung unter Mitzeichnung des BdH der Zentrale des BLB NRW auszuüben.

bb) Mehrere Geschäftsbereiche sind betroffen:

In Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche gemäß der Ziffer 2.5 Satz 3 der AnwVOBLB bzw. des §3 der AnwBL BLB betreffen, ist eine einvernehmliche Entscheidung

zwischen den betroffenen Geschäftsbereichsleitungen unter Mitzeichnung des BdH der Zentrale des BLB NRW herbeizuführen.

In den Fällen aa) und bb) gilt immer, dass

- Eine Entscheidung nur auf Grundlage einer Beschlussvorlage erfolgen kann,
- Die Mitzeichnung des BdH des BLB NRW – neben weiteren Beteiligten – notwendig ist,
- Sollte eine einstimmige Entscheidung zwischen den Beteiligten (BdH, ein oder mehrerer Geschäftsbereichsleitungen) nicht zustande kommen, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und anschließend eine Mehrheitsentscheidung durch die Geschäftsbereichsleitungen der BLB - Zentrale herbeizuführen,
- Die gesamten Unterlagen wie ein GF - Beschluss dokumentiert und archiviert werden.

Die Entscheidungen in den Fällen der Ziffer 2.5 Satz 4 der AnwVOBLB bzw. des §3 Absatz 4 der Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung des BLB NRW sind wie die Beschlüsse der Betriebsleitung zu dokumentieren.

Darüber hinaus gelten AnwVOBLB und Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung weiter.

Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung / Genehmigung der Fach- und Dienstaufsicht bzw. des Verwaltungsrates. Der entsprechende Umfang ergibt sich aus der Anweisung über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (AnwVOBLB) Ziff. 4 und 5.

zu 3.1.2

Das Finanzministerium erstellt die Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein - Westfalen (AnwBL BLB) und genehmigt die Geschäftsverteilung.

zu 3.1.3

Die Vorgaben zur Diversity werden seit dem 01.März 2015 erfüllt.

zu 3.3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung des BLB NRW mit der Fach- und Dienstaufsicht ab und nimmt die originäre Verantwortung für die Leitung des Sondervermögens wahr, soweit nicht durch BLBG, AnwVOBLB, Anw GL sowie von der Dienst- und Fachaufsicht allgemein oder im Einzelfall durch Erlasse vorgegeben.

Die eigenständigen Kreditaufnahmen des BLB NRW werden vom Finanzministerium für Rechnung des BLB NRW durchgeführt.

zu 3.3.2 Compliance

Ausweislich des Korruptionspräventionsberichts des Lenkungskreises Korruptionsprävention, dem derzeit neben der Leitung „Zentrale Dienste“, die Leitung der „Internen Revision“, der externe Antikorruptionsberater, der externe Ansprechpartner / Ombudsmann sowie ein Mitglied der Geschäftsstelle angehört, liegen seit 2011 keine Fälle von Korruption vor.

Gegen den BLB NRW als teilrechtsfähiges Sondervermögen gerichtete staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sind nicht bekannt. Es wird derzeit gegen einen Mitarbeiter

sowie einen ehemaligen Geschäftsführer des BLB NRW wegen strafrechtlich relevanter Vorwürfe ermittelt.

Der BLB NRW arbeitet eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen, weil er selber ein hohes Interesse an der Aufklärung möglicher Vorwürfe hat. Er unterrichtet von sich aus die zuständige/n Behörden / Instanzen / Staatsanwaltschaft über Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit bestehenden Verfahren oder möglichen neuen Vorwürfen. In diesem Zusammenhang hat der BLB NRW kürzlich in einem laufenden Fall die Strafverfolgungsbehörden auf Verdachtsmomente aus einem Grundstücksgeschäft der Vergangenheit hingewiesen. Weiterhin prüft er in einem weiteren laufenden Fall eine disziplinarische Ermittlung im Zusammenhang mit einer Vergabeentscheidung.

zu 3.3.3

Die Handlungsmöglichkeiten des Risikomanagements umfassen nur Maßnahmen, die insbesondere im Rahmen des GWB, der VOB sowie der VOL zulässig sind.

zu 3.4 Vergütung

Die Geschäftsführerverträge werden nach §3 Absatz 2 BLBG und Ziff. 2.4 der AnwVOBLB mit dem Finanzministerium für das Land abgeschlossen.

Neben der Festlegung der fixen Vergütungsbestandteile wurde eine einjährige erfolgsabhängige Komponente vereinbart.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall entsprechend den Regelungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV - L) zugesagt.

Sowohl fixe als auch erfolgsabhängige Bezüge werden zum selben Zeitpunkt und mit demselben Steigerungssatz wie die für das Land Nordrhein - Westfalen gültige Besoldung der Besoldungsgruppe B 7 dynamisiert. Erfolgsabhängige Bezüge wurden in dem Geschäftsjahr 2015 nicht gewährt.

Bezüge mit langfristiger Anreizwirkung wurden in dem Geschäftsjahr 2015 nicht gewährt.

Kredite und Vorschüsse wurden im Geschäftsjahr 2015 an Mitglieder der Geschäftsführung nicht gewährt.

Ein Mitglied der Geschäftsführung ist bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung der Regelungen für Angestellte des Landes NRW bis zum 31.Juli 2017 zusatzversichert.

Bei Ausspruch der Kündigung oder Nichtverlängerungsanzeige durch das Finanzministerium NRW oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung hat das Finanzministerium NRW das Recht zur Freistellung des Mitgliedes von der Tätigkeit unter Fortzahlung des erfolgsab- und erfolgsunabhängigen Entgeltes. Bei einer Nichtverlängerungsanzeige durch das Mitglied der Geschäftsführung entfällt der Anspruch auf Zahlung des erfolgsabhängigen Bezuges.

Bei Abberufung durch das Finanzministerium NRW ohne wichtigen Grund und einer daraus resultierenden einvernehmlichen Vertragsauflösung sind die Zahlungen einschließlich Nebenleistungen auf den Wert von zwei Jahresvergütungen im Sinne des 3.4.2 PCKG beschränkt.

Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der Geschäftsführung

Für ein Mitglied wurde in 2014 mit Blick auf die damalige Zielerreichung einer erfolgsabhängigen Vergütung eine Rückstellung in Höhe von 50.000,00 Euro gebildet, die in 2015 in Anspruch genommen wurde. Bezüge mit langfristiger Anreizwirkung wurden im Geschäftsjahr 2015 nicht gewährt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben einer Veröffentlichung ihrer Bezüge zugestimmt. Neuabzuschließende Verträge werden eine solche Regelung ebenfalls enthalten.

zu 3.4.1

Eine Aussage zur Vergütung der Geschäftsführung hinsichtlich der Angemessenheit kann der Verwaltungsrat nicht treffen, da die Geschäftsführerverträge mit dem Finanzministerium geschlossen werden.

zu 3.4.3

Eine regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems findet nicht statt. Es erfolgt eine regelmäßige Anpassung (vgl. dazu Ausführungen zur Dynamisierung unter Tz. 3.4).

zu 3.6.2

Auf Basis der durch das Finanzministerium NRW erteilten Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Selbstversicherung vom 02. Oktober 2014 wurde im Geschäftsjahr 2015 eine D&O Versicherung abgeschlossen, die Selbstbehalte für die Mitglieder der Geschäftsführung von jeweils insgesamt 10 Prozent des Schadens, maximal jedoch 150 Prozent der jeweiligen festen jährlichen Vergütung begründen.

zu 4.2.1 Überwachungsorgan

Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird in der „Anweisung über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW“ (AnwVOBLB) in Ziff.3.1 geregelt. Hiernach hat der BLB NRW einen Verwaltungsrat, dessen Mitglieder von der Finanzministerin oder dem Finanzminister berufen werden.

Der Verwaltungsrat berät und unterstützt die Finanzministerin oder den Finanzminister und die Betriebsleitung bei der Gesamtsteuerung des Betriebs. Dazu gehört auch die Ausrichtung der Unternehmensstrategie. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu acht stimmberechtigten Mitgliedern. Er übt keine Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsleitung aus. Die Kontrollfunktion wird von der Dienst- und Fachaufsicht ausgeübt. Der Verwaltungsrat ist nicht eingebunden in die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die Höhe der Kreditaufnahme sowie in die Menge des dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Personals.

Den Vorsitz führt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Finanzministeriums, die Vertretung nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums als Mitglied des Verwaltungsrates wahr.

Weiter gehören ihm die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie bis zu fünf immobilienwirtschaftliche Fachleute an.

In den Verwaltungsrat wird ein weiteres Mitglied als Interessenvertretung der Beschäftigten des BLB NRW berufen. Zusätzlich wird ein Ersatzmitglied berufen, welches im

Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Das teilnehmende Mitglied hat beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Von 9 Verwaltungsratsmitgliedern sind 4 Frauen. Somit beträgt der Frauenanteil 44 Prozent.

Ein Beschluss des Verwaltungsrats kann durch eine Entscheidung des Finanzministeriums ersetzt werden.

zu 4.2.3

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrats in vollem Umfang teilgenommen hat, wird dies im Bericht der Betriebsleitung zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres festgehalten.

zu 4.3.3 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden Mitglieds des Überwachungsorgans

Die entsprechenden Gespräche zu Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des BLB NRW finden sowohl mit dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans als auch mit der Fach- und Dienstaufsicht statt. Hierbei werden auch ausgewählte operative Einzelthemen erläutert.

zu 4.4.2 Bildung von Ausschüssen

Der Kodex empfiehlt die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee). Dieser ist nicht eingerichtet, da die Bestellung u.a. des Abschlussprüfers einschließlich der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte und die Honorarvereinbarung nicht durch das Überwachungsorgan erfolgt.

zu 4.5.1 Zusammensetzung des Überwachungsorgans

Der Verwaltungsrat hat zum 31. Dezember 2015 folgende 8 stimmberechtigte Mitglieder:

Herr StS Dr. Rüdiger Messal (FM), Vorsitz,
Herr StS Michael von der Mühlen (MBWSV), stellv. Vorsitz,
Frau Ulrike Janssen
Frau Prof. Dr. Annette Kämpf-Dern
Herr Dr. Hans Werner Klee
Herr StS Peter Knitsch (MKUNLV),
Frau Gisela Nacken
Frau Monika Rösener

Weiterhin gehört als Interessenvertretung der Beschäftigten des BLB NRW folgendes Mitglied ohne Stimmrecht dem Verwaltungsrat an:

Herrn Franz Gilles (Gesamtpersonalrat).

Als Ersatzmitglied, welches im Verhinderungsfall als Interessenvertretung der Beschäftigten an den Sitzungen teilnimmt:

Frau Angelika Eikenbusch (Gesamtpersonalrat).

Die Mandate der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sind einer gesonderten Aufstellung als **Anlage 1** zu entnehmen.

zu 4.7 Interessenkonflikt

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wurde zum 01. Januar 2001 als ein teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet.

Der BLB NRW hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten und dabei die baupolitischen Ziele des Landes zu beachten.

Ein Bericht des Verwaltungsrats zu Interessenkonflikten wird nicht angefertigt, da das Kontrollorgan die Dienst- und Fachaufsicht im Finanzministerium darstellt.

zu 4.8.2

Auf Basis der durch das Finanzministerium NRW erteilten Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Selbstversicherung vom 11. Dezember 2014 wurde im Geschäftsjahr 2015 eine D&O Versicherung abgeschlossen, die Selbstbehalte für die Mitglieder des Verwaltungsrats von jeweils insgesamt 10 Prozent des Schadens, maximal jedoch 150 Prozent der jeweiligen festen jährlichen Vergütung begründen.

zu 5.1.1 Zusammenwirken von Überwachungsorgan und Geschäftsleitung

Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung und operative Belange des Sondervermögens mit der Fach- und Dienstaufsicht ab.

zu 5.1.2.

Entscheidungen oder Maßnahmen die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können, können von der Dienst- und Fachaufsicht auch eigenständig getroffen werden.

zu 5.1.4

Die Geschäftsleitung informiert die Dienst- und Fachaufsicht sowie den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie informiert Verwaltungsrat und Dienst- und Fachaufsicht über darüber hinausgehende Einzelthemen auf Anfrage von allen und / oder einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern, sie informiert die Dienst- und Fachaufsicht über weitere Einzelthemen gemäß deren jeweiliger Anfrage.

zu 5.1.5

Die Dienst- und Fachaufsicht hat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher festlegt. Der Verwaltungsrat kann weitere Berichte anfordern.

zu 5.1.8

Die Nachfolgeplanung sowie das Auswahlverfahren für die Geschäftsführung erfolgt durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein - Westfalen.

zu 6.1.2 Rechnungslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft. Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss zur Entlastung der Betriebsleitung, Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ergebnisverwendung.

zu 6.2.2 Abschlussprüfer

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein - Westfalen hat am 30. September 2013 im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer des Sondervermögens für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 bestellt.

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist außerdem mit der Prüfung des Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2015 sowie mit der Durchführung einer prüferischen Durchsicht für die Zwischenabschlüsse zum 31. März 2015 und zum 30. September 2015 beauftragt worden.

Bei der Prüfung zum 31. Dezember 2015 sind auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.

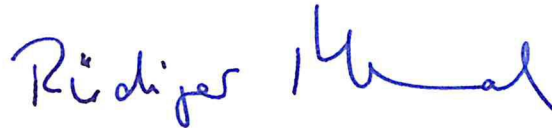
Über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe ist unverzüglich die Geschäftsführung des BLB NRW zu unterrichten.

zu 6.2.3

Wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, sind unverzüglich der Geschäftsführung des BLB NRW zu berichten.

Düsseldorf, den 21.03.2016

für den Verwaltungsrat

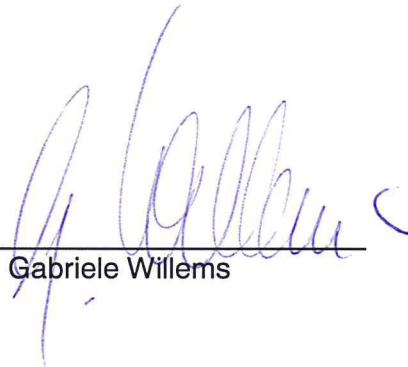


Staatssekretär Dr. Rüdiger Messal

für die Geschäftsführung



Dr. Martin Chaumet



Gabriele Willems

Anlage 1

Liste über die Mandate der VR-Mitglieder

Die Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern beziehen sich auf direkte Meldungen des jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedes.

Auf eine zusätzliche Aufzählung des Mandates beim BLB NRW wurde hierbei verzichtet.

Dr. Rüdiger Messal, Düsseldorf, Staatssekretär (Vorsitzender)

Mitglied in folgenden Gremien:

NRW.BANK, Düsseldorf, Mitglied der Gewährträgerversammlung

EAA, Düsseldorf, Vorsitzender des Verwaltungsrats

EAA, Düsseldorf, Mitglied des Risikoausschusses

EAA, Düsseldorf, Mitglied des Prüfungsausschusses

Flughafen Köln/Bonn, Mitglied des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Finanzausschusses

Koelnmesse International GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats

Ausschuss der Kölnmesse Internationalisierung

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Mitglied des Stiftungsrats

Michael von der Mühlen, Düsseldorf, Staatssekretär (stellv. Vorsitzender)

Mitglied in folgenden Gremien:

Duisburger Hafen AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Flughafen Köln/Bonn, Mitglied des Aufsichtsrats

Stiftung Zollverein, stellv. Vorsitzender des Stiftungsrats

Entwicklungsgesellschaft Zollverein, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ulrike Janssen

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Prof. Dr. Annette Kämpf-Dern

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Peter Knitsch, Düsseldorf, Staatssekretär

Mitglied in folgenden Gremien:

Wuppertal Institut, Mitglied des Aufsichtsrats

Forschungszentrum Jülich, Mitglied des Aufsichtsrats

Stadtwerke Erkrath GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats

NeanderEnergie GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats

Entwicklungsgesellschaft Hochdahl mbH i.L., Mitglied des Aufsichtsrats

Dr. Hans Werner Klee

Mitglied in folgenden Gremien:

Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH (HCR),

Herne, beratendes Aufsichtsratsmitglied
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH (WfG),
Herne, Mitglied des Aufsichtsrats
Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH,
Herne, Mitglied des Aufsichtsrats
Herner Bau- und Betreuungsgesellschaft mbH,
Mitglied des Aufsichtsrats
Herner Gesellschaft für Wohnungsbau mbH,
Mitglied des Aufsichtsrats
Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Herne,
Mitglied des Beirats und stellvertretender Vorsitzender
der Gesellschafterversammlung
Betriebsgesellschaft Radio Herne mbH, & Co. KG,
Mitglied der Gesellschafterversammlung
Betriebsverwaltungsgesellschaft Radio Herne mbH, & Co. KG,
Mitglied der Gesellschafterversammlung
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Mitglied der Verbandsversammlung
Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH
Mitglied der Gesellschafterversammlung
entsorgung herne AöR,
Vorsitzender des Verwaltungsrats
evu zählwerk Abrechnungs- und Servicegesellschaft mbH,
Mitglied der Gesellschafterversammlung
SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG, Herne,
beratendes Mitglied der Gesellschafterversammlung
SEH Stadtentwässerung Herne Verwaltungs GmbH, Herne,
beratendes Mitglied der Gesellschafterversammlung
BAV Aufbereitung Herne GmbH,
Mitglied der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Gesellschafterausschusses
CTH Container Terminal Herne GmbH,
stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
ETZ Betriebs GmbH,
stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft Güterverkehrszentrum Emscher GmbH,
stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
TIH Terminal-Infrastrukturgesellschaft Herne GmbH,
stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

Gisela Nacken

Mitglied in folgenden Gremien:
keine

Monika Rösener

Mitglied in folgenden Gremien:
keine

Angelika Eikenbusch, Münster, Gesamtpersonalrat des BLB NRW (beratend)

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Franz Gilles. Düsseldorf, Gesamtpersonalrat des BLB NRW (beratend)

Mitglied in folgenden Gremien:

keine